

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen,
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Dienstgebäude
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin



Internet
www.berlin.de/wirtschaftssenat

E-Mail-Adresse

Ingrid.walther
@senwtf.berlin.de

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur)

Telefon (0 30) 90 13 -8156 Telefax (0 30) 90 13 -7478
Intern 9 13 Intern 9 13

Datum
02.10.2009

Wireless Transfer Center Berlin e. V.
Vorstand
Herrn Heiner Andexer
Hardenbergstraße 9A

10623 Berlin

Geschäftszeichen

II B

Bearbeiter/in

Frau Walther

Zimmer-Nr.

374

Bei Antwort bitte angeben

**Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)–
hier: Innovative Ansätze – des Landes Berlin für die Haushaltsjahre 2009-2012
Bescheid gem. Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) - VO (EG) Nr.
800/2008**

Projekt: Wireless City Berlin / Wireless Transfer Center Berlin
Kurztitel: WCB / WTCB
Projektnummer: RFID 01/2009
Antrag vom: 02. Dezember 2008 in der Fassung vom 15.09.2009

Sehr geehrter Herr Andexer,

auf Grundlage des vorliegenden Antrags und der eingereichten Unterlagen ergeht folgender

Zuwendungsbescheid

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Wireless Transfer Center Berlin e. V. (WTCB e.V.)

2. Zuwendungsart, -höhe und -zeitraum

Auf den o. g. Antrag gewähre ich dem Zuwendungsempfänger WTCB e.V. eine nicht rück-
zahlbare Zuwendung zur Projektförderung bis zu einer Höhe von

3.075.751,10 Euro

Verkehrsverbindungen:

-  Rathaus Schöneberg, Innsbrucker Platz
-  Schöneberg, Innsbrucker Platz
-  M46, M48, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Berlin

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
Postbank Berlin	58-100	100 100 10
Berliner Bank	9 919 260 800	100 200 00
LBB	0 990 007 600	100 500 00
Landeszentralbank	10 001 520	100 000 00

international:

Landeszentralbank IBAN DE 53100000000010001520
BIC: MARKDEF 1100

(in Worten: dreimillionenfünfsiebzigttausendsiebenhunderteinundfünfzig 10/100 Euro Netto)

für die Zeit vom 13.01.2009 bis 31.12.2011 (Bewilligungszeitraum)

In dem Zuwendungsbetrag sind 100% EFRE-Mittel aus dem Programm „Innovative Ansätze des EFRE“ im Ergebnis des RFID-Wettbewerbs vom 02. April 2008 enthalten. Der EFRE beteiligt sich mit maximal 50 % (d. h. max. 3.075.751,10 €) an den zuschussfähigen Ausgaben. Die Zuwendung ist daran gebunden, dass mindestens in gleicher Höhe andere öffentliche Mittel des Landes Berlin aus der Grundfinanzierung der Hoch- und Fachhochschulen beziehungsweise aus privaten Kofinanzierungsmitteln der Vereinsmitglieder erbracht werden.

Die Zuwendung wird auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt (Artikel 31 über Beihilfen für Forschungen und Entwicklungsvorhaben) in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag gewährt, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 214 vom 09.08.2008, S.3.

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann nicht geltend gemacht werden. Darüber hinaus ist eine Projektförderung für denselben Zweck oder denselben Empfänger grundsätzlich auf drei aufeinander folgende Jahre zu befristen.

3. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist die Unterstützung des Aufbaus eines Wireless Transfer Centers zur Demonstration von Radio-Frequenz-Identifikations-(RFID)- und anderen Drahtlos-Anwendungen, der Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet, der Popularisierung von Ergebnissen, der Verbreitung von Erfahrungen sowie des Angebots für den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs. Dazu dienen die folgenden Teilprojekte (TP) des Vorhabens:

TP1: WTCB-Plattform: Eine zentrale Aufgabe des WTCB ist der Transfer der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse. Dieser Transfer soll dazu dienen, die technologieorientierte Wirtschaftsentwicklung sowie die Kooperation und den Wissenstransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu unterstützen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird im Rahmen des Projekts mit einem Mix unterschiedlicher Methoden und Verfahren gearbeitet, die eine effektive Vernetzung und Information aller interessierten Gruppen auf qualitativ hohem Niveau sicherstellen. Dieses TP enthält auch die Aufgabe der Koordinierung aller TP sowie der administrativen Abwicklung und des Projektcontrollings.

TP2: Energie-Effizienz – Smart Metering: Mit diesem Teilprojekt wird exemplarisch aufgezeigt, wie Informationen zur Optimierung und Steuerung des persönlichen Energieverbrauchs mobil genutzt werden können. Dazu soll eine grundlegende Smart-Metering-Architektur mit Berücksichtigung eines Energieerzeugers, der Services zur Verbrauchsmessung sowie der Ansprüche von Endkunden entwickelt werden. Diese Architektur soll durch eine Markt- und Anforderungsumfrage /-analyse überprüft und untermauert werden.

TP3: Stadtmarketing und Handel: Das Teilprojekt Stadtmarketing und Handel soll die Potenziale der Wireless-Technologien im Kontext der Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur untersuchen. Ziel ist die Steigerung der Attraktivität der Stadt als Wirtschaftsstandort, insbesondere die Stärkung der strategischen Wachstumsfelder „Creative Industries“ und „Touristik“. Darüber hinaus wird der Handel als wesentliches Element und Träger der Wahrnehmung des städtischen Raums und Basis der wirtschaftliche Entwicklung Berlins in die Betrachtung integriert.

TP4: ServiceCard für private Hochschulen: Ziel des Teilprojektes ist die Entwicklung eines ganzheitlichen Konzeptes für den Einsatz von RFID-Lösungen in privaten Hochschulen sowie dessen Test. Aufbauend auf Erfahrungen in öffentlichen Hochschulen werden innovative RFID-Lösungen für private Hochschulen entwickelt und installiert und im Hinblick auf Nutzerakzeptanz getestet. Dabei sollen Prozesse für fünf Einsatzbereiche in privaten Hochschulen auf Basis der RFID-Technologie einheitlich serviceorientiert abgebildet und automatisiert werden können.

TP5: RFID-Screens: Ziel des übergreifenden Teilprojektes ist die Konzipierung einer modularen Lösung von Transpondern, gekoppelt mit bistabilen Displays. Die bistabilen Displays erlauben eine Informationsdarstellung auch ohne anliegende Energieversorgung. Nur für das Einschreiben bzw. Ändern des Anzeigehaltes wird eine Energiezufuhr benötigt. Für eine breitere Verwertung ist ein modular aufgebautes System von Grundkomponenten zu schaffen, das an die verschiedenen Anwendungsfälle angepasst werden kann.

TP6: SOA-basierte Kollaborationsinfrastruktur: Zentrales Ziel des Teilprojektes ist die Entwicklung eines Demonstrators für eine funktionsfähige SOA-basierte Kollaborationsinfrastruktur für das WTCB. Eine Service-Orientierte-Architektur (SOA) ermöglicht die flexible Integration einzelner webbasierter Dienste für die gemeinsame Nutzung im Wireless-City-Berlin-Kontext. Die teilprojektinternen und teilprojektübergreifenden webbasierten Dienste (z.B. Nutzungs- und Abrechnungssysteme, Kundenbeziehungsmanagementdienste, Geoinformationsdienste) können mit Hilfe einer Service-Orientierten-Architektur zu einer Gesamtarchitektur integriert und zur gemeinsamen Nutzung bereitgestellt werden.

Für das Projekt ist bis spätestens 31.12.2009 ein Begleitausschuss einzurichten. Er soll halbjährlich den Projektfortschritt bewerten, Zeit- und Finanzplan sowie ggf. notwendige Änderungen bestätigen und die Verbindung zu den anderen RFID-Projekten sicherstellen. Daher sind neben dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendungsgeber sowie unabhängigen Wissenschaftlern Vertreter der anderen RFID-Projekte in den Beirat zu berufen. Die Koordinierung des Ausschusses obliegt dem Zuwendungsempfänger.

4. Zuschussberechnung

Die Gesamtausgaben des Vorhabens liegen laut vorgelegtem Finanz-, Kosten und Stellenplan vom 15.09.2009 bei **6.151.502,20 Euro (Netto)**. Diese werden von mir vollständig als zuschussfähige Projektausgaben anerkannt.

Die nationale Kofinanzierung der EFRE-Mittel in Höhe von bis zu 3.075.751,10 Euro erfolgt aus Mitteln der Grundfinanzierung der Universitäten und Fachhochschulen sowie durch private Kofinanzierungsmittel. Öffentliche und private Kofinanzierung müssen zusammen mindestens bis zur Höhe der bereitgestellten EFRE-Mittel erfolgen. Entsprechend Finanzplan vom 15.09.2009 tragen die öffentlichen Partner 1.480.808,90 Euro bei, die privaten Projektpartner beteiligen sich mit 1.594.942,20 Euro.

Bei Wegfall oder Kürzung der nationalen öffentlichen und/ oder privaten Kofinanzierung sind Sie verpflichtet, einen Ausgleich zu schaffen, um die Durchführung des Vorhabens nicht zu gefährden. Soweit ein Ausgleich nicht geschaffen werden kann, mindert sich die EFRE-Förderung entsprechend dem obengenannten Beteiligungssatz sofern unter diesen Voraussetzungen die Zielerreichung des Vorhabens gewährleistet werden kann. Für die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen besteht beziehungsweise entsteht keine Verpflichtung, im Falle des Wegbrechens der EFRE-Mittel diese – auch anteilig – durch Landesmittel zu ersetzen.

Die anerkannten Ausgaben sind lediglich Nettobeträge. Die Vorsteuerbeträge nach §15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5. Mittelherkunft/ Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungsmittel kommen aus dem Berliner Operationellen Programm des EFRE für die Förderperiode 2007 bis 2013 (Ziel-2-Gebiet). Das hier bewilligte Vorhaben ist der Prioritätenachse 2.1.6 „Innovative Ansätze“ zugeordnet.

Weitere Grundlagen sind die Vorgaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Förderfähigkeit von Ausgaben im Rahmen der Europäischen Strukturfonds und ergänzend hierzu Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sowie Verordnung (EG) Nr. 1080/ 2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und zur Aufhebung Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 sowie die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

Die Kofinanzierungsmittel der Zuwendung enthalten neben privaten auch öffentliche Kofinanzierungsmittel aus Mitteln des Landes Berlin gemäß der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30.01.2009 (GVBl. S. 31).

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- die Richtlinie „Innovative Ansätze“ vom 27. März 2008,
- der Wettbewerbsaufruf „Anwendung von Technologie in der Wissensgesellschaft - RFID als Beispiel der Verzahnung von Wirtschaftsentwicklung und Wissensgesellschaft“ vom 02. April 2008
- die Entscheidung der Jury des oben genannten Wettbewerbs vom 11. Juni 2008
- die eingereichte Wettbewerbsskizze zum Thema „Wireless City Berlin – Wireless Transfer Center Berlin“ des Konsortiums Institute of Electronic Business, Institut für Wirtschaftsinformatik der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Fachhochschule Berlin
- das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in diesem Bescheid keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

6. Verwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Finanzierung der im Finanzierungsplan angegebenen Ausgaben gemäß Vorhabensbeschreibung (siehe TP 1-6 unter Punkt 3.). Als zuschussfähig werden Ausgaben ab dem 13. Januar 2009 anerkannt.

Grundlage für die Bewirtschaftung der Zuwendungsmittel sind die Finanzierungs-, Kosten- und Stellenpläne für das Gesamtvorhaben sowie dargestellt auf Maßnahmen- und Jahresscheibenebene in der Fassung vom 15.09.2009. Über wesentliche Änderungen (z. B. Kostenpositionen, die um über 20% über- oder unterschritten werden) ist unverzüglich mein Einverständnis einzuholen.

7. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

7.1 Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen behält sich gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den Erlass nachträglicher Auflagen bzw. die nachträgliche Ergänzung und Änderung von Auflagen vor.

7.2 Zuwendungs- und Kofinanzierungsmittel müssen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewirtschaftet werden und die Ausgaben müssen für die Projektumsetzung notwendig sein.

7.3 Die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids. Auf Ihre Mitteilungspflichten nach Nr. 5 der ANBest-P mache ich besonders aufmerksam.

7.4 Bei Personalausgaben weise ich ausdrücklich auf Nr. 1.3 ANBest-P (Besserstellungsverbot) hin. Personalausgaben für im Projekt tätige Mitarbeiter/innen sind entsprechend Ihrer Beteiligung im Projekt zuwendungsfähig. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen grundsätzlich nicht gewährt werden. Zuwendungsfähig sind nur Personalausgaben bis zur Obergrenze des TVöD. Darüber hinaus gehende Ausgaben werden als nicht zuschussfähig gestrichen und sind vom Zuwendungsnehmer durch zusätzliche Mittel zu erbringen.

Im Bewilligungsjahr 2009 ist eine Vergütung gem. Anwendungstarifvertrag Berlin für die Stellenplanposition 1 bis zur Entgeltgruppe Ia BAT (vgl. EG 15 TvöD und für die Stellenplanpositionen 2, 4 und 7 bis zu Entgeltgruppe Ib BAT (vgl. EG 14 TvöD) zuschussfähig. Ab 2010 wird eine Vergütung gemäß TvöD gewährt. Somit wird für diese Stellenplanposition 1 ab dem Jahr 2009 ein Betrag von monatlich max. 5.400,00 € für die Stellenplanpositionen 2, 4, 5 und 8 ein Betrag von monatlich max. 4940,00 € als zuschussfähig genehmigt. Das jährliche Personalvolumen ergibt sich aus den o. g. Vergütungen multipliziert mit den Stellenanteilen der betreffenden Stellenplaninhaber auf Basis Ihres Stellenplanes vom 15.09.2009.

Die mit der Mittelanforderung geltend gemachten Personalausgaben sind nur zuschussfähig, wenn folgende Nachweise vorgelegt werden:

a) Für alle Mitarbeiter in EU-kofinanzierten Vorhaben ist eine schriftliche Abordnung mit Arbeits(platz)beschreibung (Arbeitsvertrag oder zeitlich befristeter Zusatz zum Arbeitsvertrag) und Zeitraum der Abordnung zu dem geförderten Vorhaben sowie personengebundene Zahlungsnachweise für Löhne und Gehälter erforderlich.

b) Es muss der Umfang der Arbeit durch eine tagesgenaue Stundenerfassung (Monatsstundenzettel) belegt werden. Der Stundenachweis ist mit Datum und Unterschrift des Mitarbeiters und des Projektleiters zu versehen. Die Stundenaufschreibungen sind als Anlage zu jeder Mittelabforderung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Überstunden sind nicht zuschussfähig und müssen im Rahmen der Arbeitszeit ausgeglichen werden.

Die Mittelersatzung für Personalkosten setzt voraus, dass jeweils eine tarifgerechte Eingruppierung vorhanden ist. Die Beschreibungen der Aufgabenkreise (BAK), auf deren Grundlage die tarifgerechte Eingruppierung erfolgte, sind für Überprüfungen durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen bereit zu halten.

Die Namen der im Finanzierungsplan vom 15.09.2009 benannten Mitarbeiter n.n. sind spätestens zum entsprechenden Mittelabruf mitzuteilen und deren Arbeitsverträge bzw. Abordnungsvereinbarungen in Kopie zu übersenden. Die Originale der Arbeitsverträge oder Vereinbarungen sind im Falle einer Prüfung bereitzuhalten.

7.5 Auf Ihre Inventarisierungspflicht nach Nr. 4 ANBest-P wird hingewiesen. Dem Verwendungsnachweis ist die Liste der inventarisierten Gegenstände beizufügen. Nach einer Gesamtnutzungsdauer von fünf Jahren können Sie über die Gegenstände verfügen. Falls vor Ablauf der Gesamtnutzungsdauer eine Verwendung zum o. g. Zweck nicht mehr möglich ist, sind Sie verpflichtet, die Gegenstände zu veräußern und das Land Berlin an dem Teil des Erlöses zu beteiligen, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt oder die Gegenstände dem Land Berlin oder nach Absprache mit dem Zuwendungsgeber einem Dritten unentgeltlich zu übereignen.

7.6 Berater-, Honorar-, Werkverträge oder ähnliches dürfen mit Mitarbeitern/innen, die organisatorisch in eine der am Vorhaben beteiligten Kooperationspartner/Vereinsmitglieder eingegliedert sind, nicht abgeschlossen werden.

7.7 Ausgaben für nach Art und Umfang notwendige Dienstreisen sowie Entschädigungen für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) geleistet werden. Dienstlich erworbene Meilengutschriften, Prämien oder Vergünstigungen dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Verrechnungen (z. B. Änderung der Flugklasse s.g. Up-Grading) sind nicht zulässig. Eine Verwertung zu privaten Zwecken ist in jedem Falle unzulässig, auch wenn eine rechtzeitige, dienstliche Verwertung nicht möglich ist und daher der Verfall der Meilengutschrift, Prämie oder Vergünstigung droht.

7.8 Werden Ihnen bei Lieferungen und Leistungen Skonti und Rabatte angeboten, müssen Sie diese in Anspruch nehmen. Versäumen Sie dies, so sind die dadurch bedingten Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig.

7.9 Gemäß Art. 31 Abs. 4 lit. B) ii) 2. Spiegelstrich AGVO haben die Forschungseinrichtungen das Recht, die Ergebnisse des Forschungsprojekts zu veröffentlichen, soweit sie aus der Forschung stammen, die von der Einrichtung durchgeführt wurde.

8. Ausgaben und Finanzierung

Die Finanzierungs- und Stellenpläne für das Gesamtvorhaben sowie dargestellt auf Maßnahmen- und Jahresscheibenebene in der Fassung vom 15.09.2009 werden für verbindlich erklärt (siehe Anlage).

Für die Durchführung des Vorhabens ist ein gesondertes Konto einzurichten, über das ausschließlich Ein- und Auszahlungen für dieses Projekt abgewickelt werden. Darüber hinaus sind die Einnahmen und Ausgaben des Projekts mit einem eigenen Buchungsmerkmal zu erfassen.

Die Erbringung der öffentlichen und privaten Kofinanzierung ist ebenso wie die sachgemäße Verwendung der Zuwendung durch entsprechende elektronische Beleglisten (s. Pkt. 10.5), Zahlungs- und Originalbelege nachzuweisen. Es können nur Ausgaben anerkannt werden, wenn diese nachgewiesen vollständig und ausschließlich dem Berliner EFRE-Fördergebiet zugute kommen.

9. Bewilligungszeitraum

Vom 13.01.2009 bis zum 31.12.2011

Eine Verlängerung ist unter Hinweis auf den oben genannten Wettbewerbsaufruf nicht möglich.

10. Auszahlung und Verwendungsnachweis

10.1 Auszahlungen können erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist und der Eingang/Nachweis des Eingangs der entsprechenden Kofinanzierungsmittel beim Zuwendungsempfänger erfolgt ist. Der Zuwendungsbescheid wird durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist rechtskräftig, soweit keine Rechtsmittel eingelegt worden sind.

10.2 Sollten die tatsächlichen Ausgaben für das Vorhaben höher als geplant sein, kann die Zuwendung trotzdem nur bis zur bewilligten Höhe ausgezahlt werden.

10.3 Es sind nur tatsächlich getätigte und durch Rechnungs- und Zahlungsbelege oder Buchführungsunterlagen nachgewiesene Ausgaben/ Kosten förderfähig. Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P wird festgelegt, dass die Auszahlung der Zuwendung nachträglich, auf Basis tatsächlich entstandener, dem Projekt zuzuordnender und durch geeignete Originalbelege nachgewiesener Ausgaben erfolgt (u. a. exakte projekt- und personenbezogene Stundenaufzeichnungen, die vom Mitarbeiter und dem Projektleiter oder einer anderen verantwortlichen Person unterzeichnet sind (siehe Punkt 7.4), Führung von elektronischen Beleglisten). Die zuschussfähigen Gesamtkosten sind durch Originalbelege bei Mittelabforderung nachzuweisen. Im Rahmen der einzelnen Mittelabforderungen können für die Personalausgaben Belegkopien eingereicht werden, die Originale müssen für Vorortprüfungen bereitgehalten werden (s. Pkt. 14).

Abschreibungen sind nicht förderfähig.

10.4 Bei Auftragsvergaben sind die rechtlichen Grundlagen wie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu beachten. Angebote potenzieller Auftragnehmer sind zu vergleichen und dem wirtschaftlich günstigsten Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis) der Zuschlag zu erteilen. Dabei sind die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass kein Interessenkonflikt besteht. Alle Vergabehandlungen sind eingehend und sorgfältig zu dokumentieren (insb. Auswahl der Vergabeart; Preisvergleiche, Durchführung der Ausschreibung bzw. Einholung der Angebote; Würdigung der Angebote; Absage der unterlegenden Bieter; Vergabe). Bei Verstößen gegen das Vergaberecht ist mit einer Finanzkorrektur bis zu 100% der beanstandeten Ausgaben zu rechnen.

Es wird insbesondere auf die Beachtung der Schwellenwerte für die EU-weite Ausschreibung hingewiesen. Wenn bei dem hier vorliegendem Projekt der Schwellenwert von 211.000,00 € (VOL/VOF) überschritten wird, erfolgt eine Auszahlung der hierfür zugesagten Mittel nur unter der Bedingung, dass die Durchführung der Maßnahme gemäß den Vorschriften der VOL/VOF EU-weit ausgeschrieben und mir gegenüber durch Kopie des entsprechenden Amtsblattes der EU (Supplement) oder in anderer geeigneter Form belegt worden ist.

Die Bedienung von Zahlungsabrufen für Ausgaben im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen ist an die Vorlage einer Aufstellung über alle vergebenen Liefer-/Leistungsaufträge mit Angabe des Auftragsgegenstandes, -wertes, der gewählten Vergabeart sowie des Vergabevermerks gebunden.

Die Höhe der Vergabe von Aufträgen muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Antragstellers im Projekt stehen. An Kooperationspartner und Vereinsmitglieder können keine Aufträge vergeben werden.

10.5 Abweichend von Nr. 6 ANBest-P ist mir die Verwendung der Zuwendungsmittel nach Erfüllung des Zweckes in Form eines Sachberichts und zahlenmäßigen Nachweises zu belegen. Die Schlussabrechnung muss mir bis 31.03.2012 vorliegen. Eine Fristverlängerung bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Mittel, die nicht fristgemäß in Rechnung gestellt werden, verfallen.

Im Sachbericht sind die Zuwendungsverwendung sowie die Projektergebnisse detailliert darzustellen. Er soll einen Vergleich mit der ursprünglichen Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung ermöglichen und aufzeigen, warum sich gegebenenfalls Arbeiten für die Erreichung der Vorhabensziele innerhalb des angegebenen Vorhabenszeitraums geändert haben. Zu berichten ist auch über die Einhaltung der Publizitätsvorschriften (die entsprechende Dokumentation ist beizufügen) sowie über die zu den durch dieses Vorhaben beim Zuwendungsnehmer neu geschaffenen/ gesicherten Arbeitsplätze. Der Anteil der Frauenarbeitsplätze ist dabei gesondert auszuweisen. Es ist zu bestätigen, dass die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt analog der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Eigenmittel) und Ausgaben enthalten.

Ferner sind dem Nachweis und allen Mittelabrufen tabellarische, elektronische Belegübersichten beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Zum jeweiligen Mittelabruf ist eine elektronische und tabellarische Übersicht aller Einzelbelege, die in der Summe die gemeldete Gesamtausgabe ergeben, vorzulegen. Daneben ist eine chronologische Gesamtliste für alle Belege des Projekts zu führen.

Die Beleglisten sind nach Kostenposition (TP) und Rechnungsdatum zu sortieren. Sie enthalten mindestens folgende Angaben für die einzelnen Ausgaben:

Rechnungssteller, -empfänger, -nummer, -datum, -grund, -betrag (Brutto und Netto), Buchungsnummer, Zahlungsart, -belegart, -empfänger, Einzahler, Zahlungsdatum, -betrag (Brutto und Netto), (bei Bedarf: Bemerkungen)

10.6 Es ist jährlich ein Zwischennachweis zu erstellen. Dieser muss spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres (per Stand 31.12.) der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen vorliegen. Der Zwischennachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Zwischennachweis und dem fachlichen Zwischenbericht. Der Zwischenbericht muss Informationen über die Durchführung und den Stand des Vorhabens enthalten. Dem Zwischenbericht ist die in der Anlage dieses Zuwendungsbescheides beiliegende Indikatorenliste beizufügen. Diese dient der Messung bzw. Darstellung des Umsetzungsfortschrittes und ist für den gesamten Projektzeitraum fortzuschreiben.

Darüber hinaus sind für Sitzungen des Begleitausschusses bei Bedarf fachliche Zwischenberichte vorzubereiten.

10.7 Im Rahmen der Projektbegleitung sind den Vertretern der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen über das Projekt zugänglich zu machen. Nach vorheriger Absprache mit Ihnen sind sie berechtigt, während der üblichen Geschäftszeit den Fortgang der Arbeiten an dem Projekt zu beobachten und alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen.

10.8 Pro Kalenderjahr erfolgen maximal drei Mittelabrufe. Mittelabrufe können zu den Stichtagen 30.04. und 30.09. des Haushaltsjahres erfolgen. Die Mittelabrufe per 31.12. des jeweiligen Jahres müssen bis zum 28.02. des Folgejahres bei uns eingegangen sein. Die Jahrest ranchen sind verbindlich und müssen für das jeweilige Planjahr abgerufen werden. Für das Bewilligungsjahr 2009 ist der erste mögliche Stichtag für den Mittelabruf der 30.09.2009. Die Unterlagen müssen bis 31.10.2009 bei der Senatsverwaltung eingehen. Mit der ersten Mittelanforderung ist der rechtsverbindlich unterschriebene Kooperationsvertrag vorzulegen.

Die Mittel werden wie folgt für den vorgenannten Zweck bereitgestellt:

2009	2010	2011	Gesamt
566.459,77 €	1.371.493,67 €	1.137.797,67 €	3.075.751,10 €

Änderungen der Jahrest ranchen sind nur auf Antrag im betreffenden Jahr ausnahmsweise und nach Maßgabe verfügbarer EFRE-Mittel möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Mittelverschiebung besteht nicht. Mittel, die nicht verschoben werden, verfallen, so dass sich die Gesamtzuwendung um diese Beträge vermindert.

Wesentliche Änderungen innerhalb des Finanzplans bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung/Anerkennung des mit der Projektbegleitung und -kontrolle betrauten Fachreferates II B der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen

Nach der Prüfung erhalten Sie die Originalbelege zurück. Der festgestellte anerkannte Zuwendungsbetrag wird durch die Landeshauptkasse Berlin auf das von ihnen angegebene Konto überwiesen.

10.9 Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen hat die Möglichkeit bis zu 5% der bewilligten Zuwendungssumme bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einzubehalten.

Soweit die Abgabefrist für Berichte und Nachweise nicht eingehalten wird, kann die Auszahlung von Erstattungsmitteln aufgeschoben werden. Wenn Berichte und Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, so dass keine Erstattung der Zuwendungsmittel seitens der Europäischen Kommission erfolgt, behalte ich mir die Rückforderung der bewilligten EFRE-Mittel vor.

10.10 Die Erfassung aller Ausgaben in einem IT-Begleitsystem ist zwingend vorgeschrieben. Nach der Einführung des Berliner EFRE-Begleitsystems „Eureka Plus“ können sich die Anforderungen z. B. auf die Art der Übermittlung der erforderlichen Daten oder der Formate ändern. Ich werde Sie darüber rechtzeitig informieren.

11. Rücknahme / Widerruf / Erstattung der Zuwendung

Für Rücknahme, Widerruf und sonstiges Unwirksamwerden des Zuwendungsbescheides sowie Rückforderung und Verzinsung der Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Zuwendung ist zu erstatten, insbesondere wenn

- sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, insbesondere die vorgeschriebene Verwendungsnachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden sowie der Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Ich weise darauf hin, dass die Zuwendung insoweit vermindert werden kann, wie Fördermittel aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

12. Informations- und Publizitätsvorschriften

Die Zuwendung wird auf der Grundlage des Art. 31 der AGVO (VO (EG) 800/2008) gewährt. Der vollständige Wortlaut der Maßnahme ist unter www.wireless-city-berlin.de zu veröffentlichen.

Die Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Union für Interventionen des EFRE sind umzusetzen (Merkblatt siehe Anlage).

Bei allen Öffentlichkeitsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem EFRE-geförderten Vorhaben muss ein schriftlicher Hinweis erfolgen, dass dies unter dem Dach der Berliner Landesinitiative „Projekt Zukunft“ erfolgt. Es ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des EFRE (Innovative Ansätze) hinzuweisen. Die Publizitätsaktivitäten sind zwingend zu dokumentieren und dem Zuwendungsgeber spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises bekannt zu machen. Erhebliche Verstöße gegen die Publizitätsauflagen können zu Finanzkorrekturen führen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Belege und Dokumentationen zur Einhaltung der Publizitätspflichten bis mindestens 31.12.2023 aufzubewahren und bei möglichen Kontrollen (s. Nr. 14) vorzulegen.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen sowie die EFRE-Behörde des Landes Berlin behalten sich vor, das Vorhaben im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zu den Europäischen Strukturfonds, als Beispiel guter Praxis zu verwenden, es sei denn, dass gute Gründe dem entgegenstehen. Sofern Einwände gegen eine Veröffentlichung bestehen, sind diese schriftlich darzulegen und der Veröffentlichung zu widersprechen bzw. die Bedingungen zu nennen, unter denen einer eingeschränkten Veröffentlichung zugestimmt wird. Es wird zugesichert, dass nur Beispiele „guter Praxis“ verwendet werden. Die detaillierte Beschreibung wird inhaltlich mit dem Zuwendungsempfänger abgestimmt.

Mitteilungen/ Veröffentlichungen müssen ungeachtet ihrer Form und des Trägers den Hinweis darauf enthalten, dass sie nur den Urheber binden, und dass die EU-Kommission nicht für die weitere Nutzung der in der Mitteilung oder Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftet.

Gemäß der Durchführungsverordnung 1828/ 2006, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der EU Kommission ist ein Verzeichnis über alle Begünstigten zu veröffentlichen, aus dem der Name und die Anschrift des Begünstigten, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens sowie die Höhe des öffentlichen Förderzuschusses hervorgehen. Nach § 44 der Berliner Landeshaushaltsordnung können folgende Daten von Zuwendungen an juristische Personen im Internet veröffentlicht werden: Name und Postanschrift des Zuwendungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung. Ich weise darauf hin, dass mit der Annahme dieses Bescheides die Aufnahme der Daten in die öffentlichen Begünstigtenverzeichnisse erfolgt. Ihr Einverständnis sowohl für den EFRE als auch für das Land Berlin vom 02.12.2008 liegt mir vor.

13. Sonstige Auflagen

13.1 Sie sind verpflichtet, mir Veränderungen gegenüber Antragsdaten, die z. B. Besitzverhältnisse oder den Standort betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

13.2 Bei der steuerlichen Behandlung der Zuwendung sind die geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

13.3 Um die nachhaltige Wirkung der Beteiligung der Fonds an einem Vorhaben zu sichern, wird Ihnen eine 3-jährige Zweckbindungsfrist gem. Art. 57 VO (EG) Nr. 1083/2006 auferlegt. Demnach darf das Vorhaben innerhalb dieser Frist keine wesentlichen Veränderungen erfahren, die dem Zweck der Förderung und den Bestimmungen dieses Bescheides entgegen stehen. Bei Verstoß gegen diese Fristen wird das Vorhaben mit sofortiger Wirkung aus der EFRE-Förderung herausgenommen. 3 Jahre nach Abschluss des Vorhabens ist von Ihnen un- aufgefordert der Nachweis zu erbringen, dass das geförderte Vorhaben gemäß den Bestimmungen des Bescheides Bestand hat und keine wesentlichen Veränderungen erfahren hat. Die fortgeschriebene Indikatorenliste dient hierbei als Vorlage für den Nachweis.

14. Kontrollen

Zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden ex-post-Bewertung der EFRE-finanzierten Maßnahme ist die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen oder von ihr beauftragte Personen berechtigt im Rahmen der Projektförderung Kontrollen durchzuführen, Originalbelege, Buchhaltungs-, Steuer- oder sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Hierfür sind die Originalbelege aller Projektpartner an einem Ort zusammenzuführen. Dem Zuwendungsgeber ist der Aufbewahrungsort mitzuteilen. Originalbelege sind bis mindestens 31.12.2023 (ggf. auch länger) aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten. Bei Speicherung auf allgemein anerkannten Datenträgern ist die Übereinstimmung mit den Originalen gemäß geltenden Rechtsvorschriften nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, kontroll- und prüfberechtigten Personen in angemessener Weise Zugang zu Ort und Räumen, in denen der Auftrag abgewickelt wird, und zu allen zur Prüfungsdurchführung erforderlichen Informationen, inklusive elektronisch gespeicherter Daten, zu gewähren. Die gleichen Rechte stehen den Beauftragten der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Berliner EFRE-Behörde sowie des Berliner Rechnungshofes zu.

15. Datenschutz

Hinweise zur Aufklärung zur Verarbeitung vorhabens- und personengebundener Daten:

Zur Gewährung von EFRE-Finanzierungshilfen ist die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von vorhabens- und personenbezogenen Daten über den Empfänger erforderlich.

1. Daten werden von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen erhoben und durch diese beurteilt sowie im Rahmen der Erfolgskontrolle der Fördermaßnahme genutzt.

2. Projektbezogene Daten werden durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen über das Bundeswirtschaftsministerium an die Europäische Kommission weitergeleitet.

Diese nutzt die Daten im Rahmen der Erfolgskontrolle der Strukturfondsförderung der Europäischen Gemeinschaft.

3. Der Berliner Rechnungshof kann projektbezogene Daten im Rahmen der Rechnungsprüfung verarbeiten, wenn die Projekte auch durch Mittel des Landes Berlin gefördert wurden. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann projektbezogene Daten im Rahmen seiner Kontrollbefugnis (§ 28 Berliner Datenschutzgesetz BlnDSG) verarbeiten.

Rechtsgrundlagen sind:

für 1. §§ 10 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 BlnDSG in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 (EG-Amtsblatt Nr. L 210/25) sowie Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Rates vom 05.07.2006 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EG-Amtsblatt Nr. L 210/1) sowie Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006 (EG-Amtsblatt Nr. L 210/1) sowie Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006 (EG-Amtsblatt Nr. 371/1).

für 2. § 14 Abs 1 BlnDSG in Verbindung mit den genannten EG-Verordnungen.

für 3. §§ 88ff. Landeshaushaltsordnung Berlin in Verbindung mit § 11 Abs. 4 BlnDSG.

Für statistische Zwecke sowie allgemeine Erfolgsberichte (nicht zu Erfolgskontrollen einzelner Vorhaben) werden zuwendungsbezogene Daten nur in anonymisierter Form verwendet.

Werden durch den Zuwendungsempfänger bestimmte für die Zuwendungsfinanzierung erforderliche Daten verweigert, können die Fördermittel abgelehnt bzw. zurückgefordert werden.

16. Subventionserhebliche Tatsachen

Die öffentliche Förderung Ihres Projektes ist eine staatliche Beihilfe im Sinne der Artikel 87 ff EG-Vertrag. Die Zuwendung des Landes Berlin stellt eine Subvention dar.

Subventionserheblichen Tatsachen im Sinne § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SuG) vom 29.07.1976 (GVBl. S. 1711) und § 1 Landessubventionsgesetz (LSuVG) vom 20.06.1977 (GVBl. S. 1126) sind alle Tatsachen, die zur Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder zum Belassen der Zuwendung bedeutend sind. Dazu zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag, in ergänzend dazu vorgelegten Unterlagen und in Mittelabrufen, Verwendungsnachweisen und sonstigen Berichten gemachte Angaben; auch zu bisherigen „De-minimis“-Beihilfen (Antragsanlage). Eine subventionserhebliche Tatsache liegt auch bei Insolvenzantragstellung vor bzw. bei Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie bei Rechtsgeschäften oder Handlungen unter dem Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SuG). Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind als Subventionsbetrug strafbar.

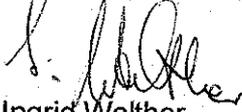
Ich weise Sie ausdrücklich auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 SuG hin. Hiernach trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle erstreckende Offenbarungspflicht. Das Eintreten und Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind mir unverzüglich mitzuteilen.

17. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Martin-Luther-Straße 105, 10820 Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist. Sollte diese Frist durch einen von Ihnen Beauftragten versäumt werden, so wird dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ingrid Walther

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- EU-Merkblatt zur Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften
- Finanzierungs-, Kosten- und Stellenpläne sowie Liste der Gegenstände in der Fassung vom 15.09.2009
- EFRE-Indikatoren